

**Vierte Satzung zur Änderung  
der Studien- und Prüfungsordnung  
für den Masterstudiengang Paper Technology  
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule München**

**(Weiterbildung)**

**vom 09.02.2010**

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 56 Abs. 1 sowie Art. 61 Abs. 2 und 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule München folgende Satzung:

**§ 1**

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Paper Technology an der Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule München (Weiterbildung) vom 01.09.2004, zuletzt geändert durch Satzung vom 25.08.2008, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 2 Studienziel

- (1) Der gebührenpflichtige Masterstudiengang Paper Technology baut auf den Kenntnissen eines ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses auf. Mit dem erfolgreichen Abschluss dieses Masterstudiums wird ein weiterer berufsqualifizierender Hochschulabschluss erworben.
- (2) Das Masterstudium vermittelt den Studierenden vertiefende chemische und ingenieurwissenschaftliche Kenntnisse, um die industrielle Produktion von Papier und Karton in wirtschaftlicher, Ressourcen schonender und nachhaltiger Weise durchzuführen sowie Prozesse zur Herstellung von Papier und Karton zu entwickeln und zu gestalten. Durch praxisbezogene Projektarbeiten und die Vermittlung von Schlüsselqualifikationen sollen die Studierenden befähigt werden, anspruchsvolle Management-, Leitungs- und Führungsfunktionen in der internationalen Papier- und Kartonindustrie zu übernehmen. Das erfolgreich abgeschlossene Masterstudium kann auch die Basis für eine wissenschaftliche Weiterqualifizierung in einem anschließenden Promotionsverfahren sein.

2. § 3 Abs. 1 Nummer 1 wird wie folgt neu gefasst:

- „1. Der Nachweis eines mindestens sechs theoretische Studiensemester umfassenden, mit dem Prüfungsgesamtergebnis „gut“ oder besser abgeschlossenen, berufsqualifizierenden Studiums der Verfahrenstechnik, des Maschinenbaus, der Chemie, der Drucktechnik oder der Holz- und Zellstofftechnologie an einer deutschen Hochschule oder eines gleichwertigen Abschlusses. Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ihr Erststudium nach Satz 1 mit dem Prüfungsgesamtergebnis 2,6 bis 3,0 absolviert haben, müssen die fachliche Eignung im Rahmen eines Eignungsverfahrens nach § 4 Abs. 3 dieser Satzung nachweisen.“

3. In § 3 Abs. 1 Nr. 2 werden die Worte „für das aufnehmende Studium förderlichen, qualifizierten Berufspraxis“ durch die Worte „einschlägigen, qualifizierten Berufstätigkeit“ ersetzt.
4. § 3 Abs. 3 wird gestrichen.
5. § 4 erhält die neue Überschrift „Aufnahme- und Eignungsverfahren“. Der bisherige Text dieser Vorschrift wird zum neuen Absatz 1.
6. § 4 wird wie folgt neu gefasst:

#### **§ 4**

#### **Aufnahmeverfahren und Eignungsverfahren**

- (1) Die Aufnahme des Masterstudiums im ersten Studiensemester ist zum Wintersemester und zum Sommersemester eines Studienjahres möglich. Die Bewerbung ist schriftlich vom 2. Mai bis zum 15. Juni eines Jahres bei Studienbeginn im Wintersemester bzw. vom 15. November bis zum 15. Januar eines Jahres bei Studienbeginn im Sommersemester mit den erforderlichen Unterlagen bei der Hochschule für angewandte Wissenschaften - Fachhochschule München einzureichen.
- (2) Die Vorsitzende/der Vorsitzende der Prüfungskommission entscheidet gemeinsam mit einem weiteren Mitglied, ob die Qualifikationsvoraussetzungen für das Masterstudium erfüllt sind.
- (3) Das Eignungsverfahren nach § 3 (1) Nr. 1 Satz 2 erfolgt aufgrund der form- und fristgerechten Anmeldung, der vorgelegten Bewerbungsunterlagen und eines 20-40 minütigen Gespräches, zu dem die Studienbewerberin/der Studienbewerber eingeladen wird (Aufnahmegespräch). Gegenstände des Aufnahmegespräches sind Kenntnisse der Chemie, Mathematik und Physik, sowie adäquate englische Sprachkenntnisse. Hierbei muss die Bewerberin / der Bewerber die Fähigkeit zu interdisziplinärer wissenschaftlicher Arbeit erkennen lassen und zur Entscheidungsfindung am Beispiel strukturierter, systematischer Lösungsansätze für technische Fragestellungen.
- (4) Das Eignungsverfahren wird von zwei Professorinnen und/oder Professoren bzw. von wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und/oder wissenschaftlichen Mitarbeitern oder Lehrbeauftragten der Fakultät für Versorgungs- und Gebäudetechnik, Verfahrenstechnik Papier und Verpackung, Druck- und Medientechnik durchgeführt, die von der Prüfungskommission bestellt werden, und von denen mindestens eine/einer Lehraufgaben im Masterstudium wahrnimmt. Das Eignungsverfahren ist bestanden, wenn das Prädikat „mit Erfolg abgelegt“ von beiden Prüfern übereinstimmend festgestellt wird.
- (5) Über das Eignungsverfahren ist eine Niederschrift zu fertigen, aus der Tag und Ort des Aufnahmegespräches, dessen Themata, die Namen des Prüflings, der Prüferinnen und Prüfer und das Ergebnis hervorgehen müssen. Die Niederschrift ist von den Prüferinnen und Prüfern zu unterschreiben.
- (6) Das Ergebnis des Eignungsverfahrens wird Bewerberinnen und Bewerbern i. d. R. spätestens einen Monat vor Studienbeginn bekannt gegeben.
- (7) Im Falle einer Ablehnung ist die Bewerbung zu einem weiteren Termin möglich. Eine dritte Bewerbung ist ausgeschlossen.

7. § 8 Abs. 1 erhält folgenden neuen Satz 1: Die Prüfungskommission besteht aus drei Professorinnen/Professoren, die der Fakultät für Versorgungs- und Gebäudetechnik, Verfahrenstechnik Papier und Verpackung, Druck- und Medientechnik angehören, und von denen mindestens zwei im Masterstudiengang Paper Technology unterrichten.
8. In der Anlage wird in Zeile 17 das Wort „Compulsory Elective Intensive“ durch das Wort „Elective Intensive“, in Zeile 18 das Wort „Compulsory Elective I“ durch das Wort „Technical Elective“ und in Zeile 19 das Wort „Compulsory Elective II“ durch das Wort „General Elective“ ersetzt.
9. In der Anlage werden in Zeile 17 (*Elective Intensive*) in der Spalte 2 die Fußnote „<sup>4</sup>“ sowie in den Zeilen 18 (*Technical Elective*) und 19 (*General Elective*) in der Spalte 2 jeweils die Fußnote „<sup>5</sup>“ eingefügt und in beiden Zeilen in der Spalte 6 jeweils die Fußnote „<sup>4</sup>“ gestrichen. Die bisherige Fußnote „<sup>5</sup>“ wird zur neuen Fußnote „<sup>6</sup>“.
10. Im Anmerkungsapparat wird nach der Fußnote „<sup>3</sup>“ folgende neue Fußnote „<sup>4</sup>“ eingefügt:  

„<sup>4</sup> Das Modul *Elective Intensive* dient der Vertiefung mathematisch-naturwissenschaftlicher und ingenieurwissenschaftlicher Grundlagen mit fachübergreifenden Lehrinhalten.“
11. Die bisherigen Fußnoten „<sup>4</sup>“ und „<sup>5</sup>“ werden zu den neuen Fußnoten „<sup>5</sup>“ und „<sup>6</sup>“.
12. Dem bisherigen Text der Fußnote „<sup>5</sup>“ wird folgender Satz 1 vorangestellt: „Im Modul *Technical Elective* werden technisch-naturwissenschaftliche und im Modul „*General Elective*“ nichttechnische Lehrinhalte vermittelt.“

## § 2

Diese Änderungssatzung tritt am 15. März 2010 in Kraft.